

**RS OGH 2005/5/10 14Os21/05b,  
13Os70/05a, 12Os7/06f, 11Os26/16g,  
12Os34/18v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.2005

## Norm

GebAG 1975 §30 Z1

GebAG 1975 §38 Abs2

GebAG 1975 §39 Abs1

StPO §281 Abs1 Z4

## Rechtssatz

Die Beiziehung von Hilfskräften steht dem Sachverständigen auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag frei. Um eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung zu gewährleisten, hat er bei Geltendmachung der Gebühren jene Umstände darzulegen, aus denen sich die Notwendigkeit ergibt, Hilfskräfte beizuziehen. Unterlässt er diese Bescheinigung, so hat das Gericht ihn gemäß § 39 Abs 1 GebAG dazu aufzufordern, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern und - unter Setzung einer bestimmten Frist - noch fehlende Bestätigungen über seine Kosten vorzulegen. Erst wenn der Sachverständige der Aufforderung des Gerichts keine Folge leistet, hat er den allenfalls völligen Gebührenverlust zu tragen.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 21/05b  
Entscheidungstext OGH 10.05.2005 14 Os 21/05b
- 13 Os 70/05a  
Entscheidungstext OGH 12.10.2005 13 Os 70/05a  
Vgl; Beisatz: Hier: Grenzen der Bescheinigungspflicht gemäß § 38 Abs 2 GebAG. (T1)
- 12 Os 7/06f  
Entscheidungstext OGH 15.02.2007 12 Os 7/06f  
Auch; nur: Die Beiziehung von Hilfskräften steht dem Sachverständigen auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag frei. (T2)
- 11 Os 26/16g  
Entscheidungstext OGH 14.06.2016 11 Os 26/16g  
Auch; nur T2
- 12 Os 34/18v  
Entscheidungstext OGH 12.09.2019 12 Os 34/18v  
nur T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119962

## Im RIS seit

09.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)